

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

rapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf

ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten (hausärztliche Versorgung) möglich.

Verwaltungskostensatz für das Jahr 2004

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2004 in Höhe von € 74.397.000,00, die nicht durch Einnahmen bzw. durch Auflösung von Rückstellungen oder Entnahme aus dem Vermögen gedeckt werden, wird ein Verwaltungskostensatz gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 2,5 % des Arztumsatzes festgelegt.

Mitglieder, die Ihre Abrechnung nicht per Diskette vornehmen, zahlen 0,7 % mehr und werden mit einem Verwaltungskostensatz in Höhe von 3,2 % des Arztumsatzes belastet.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze/Notfallpraxen im Bereich KV Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten, lt. § 9 Abs. 3 der Satzung der KVNo, bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Radiologie und Nuklearmedizin

§ 1

Radiologiekommissionen

- 1) Zur Durchführung der Verpflichtungen aus §§ 135 Abs. 2, 75 Abs. 7 und 136 Abs. 1 SGB V i. V. mit den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Radiologie und Nuklearmedizin in der jeweils gültigen Fassung werden bei den Bezirksstellen Bezirksradiologiekommissionen und bei der Hauptstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eine Zentrale Radiologiekommission gebildet (Radiologiekommissionen)
 - 2) Die Radiologiekommissionen bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Geschäftsstellen „Qualitätssicherung“ der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein.
 - 3) b) einem Arzt der zur Durchführung von radiologischen Leistungen berechtigt ist;
 - 4) c) einem Arzt eines operativen ggf. auch eines anderen Fachgebietes, mit teilradiologischer diagnostischer oder therapeutischer Tätigkeit;
- Bei Entscheidungen über Anträge zur Durchführung nuklearmedizinischer Leistungen hat ein Arzt mitzuwirken, der Arzt für Nuklearmedizin ist und nuklearmedizinisch tätig ist.
- Bei Entscheidungen über Anträge zur Durchführung strahlentherapeutischer Leistungen hat ein Arzt mitzuwirken, der die Teilgebietsbezeichnung „Strahlentherapie“ besitzt und strahlentherapeutisch tätig ist.
- 2) Für jedes Mitglied der Radiologiekommissionen sollen zwei persönliche Stellvertreter mit denselben Qualifikationen benannt werden.
 - 3) Die Mitglieder der Bezirksradiologiekommissionen werden auf Vorschlag der Verwaltungsräte der Bezirksstellen vom Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein benannt.
 - 4) Der Vorstand kann die Radiologiekommissionen in einer anderen Zusammensetzung bilden, wenn sich für die in Absatz 1 vorgesehene Zusammensetzung eine nicht ausreichende Zahl von Ärzten zur Verfügung stellt. In jedem Fall müssen den Radiologiekommissionen jedoch ein Arzt für Diagnostische Radiologie und bei Entscheidungen über Anträge zur Durchführung nuklearmedizinischer Leistungen ein Arzt für Nuklearmedizin angehören.
 - 5) Die Mitglieder der Radiologiekommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Vorstand benannt werden. Der Vorsitzende muss grundsätzlich radiologisch tätig sein. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden der Vorsitzende und der Stellvertreter vom Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung ohne eine Einigung unter den Mitgliedern der Radiologiekommission benannt.
 - 6) Die Amtszeit der Mitglieder der Radiologiekommission entspricht derjenigen der Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Die Mitglieder der Radiologiekommissionen bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein Nachfolger berufen hat.
 - 7) Die Radiologiekommissionen können zu ihrer Unterstützung Sachverständige hinzuziehen.

§ 2

Zusammensetzung der Radiologiekommissionen

- 1) Die Radiologiekommissionen bestehen aus je vier Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, und zwar
 - a) zwei Ärzten für Diagnostische Radiologie, von denen einer ein persönlich ermächtigter Arzt einer Krankenhaus-Röntgenabteilung sein kann;

§ 3

Zuständigkeit der Radiologiekommissionen

- 1) Den Bezirksradiologiekommissionen obliegt die Beratung der Verwaltungsräte, der Geschäftsstelle „Qualitätssicherung“ sowie der Widerspruchsstelle der Bezirksstellen, insbesondere bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Erbringung all-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

gemeiner röntgendiagnostischer und strahlentherapeutischer Leistungen.

- 2) Der Zentralen Radiologiekommission obliegt die Beratung des Vorstandes, der Widerspruchsstelle sowie der Geschäftsstelle „Qualitätssicherung“ der Hauptstelle insbesondere bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Erbringung besonderer röntgendiagnostischer und strahlentherapeutischer sowie nuklearmedizinischer Leistungen, und zwar
 - aa) Mammographie
 - bb) Computertomographie
 - cc) Strahlentherapie mit sehr harten und ultraharten Strahlen
 - dd) Nuklearmedizin (Diagnostik und Therapie)
- 3) Den Radiologiekommissionen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 auch die Prüfung, ob die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Genehmigung geführt haben, entfallen sind (z. B. Mängel an der Apparatur).
- 4) Die Radiologiekommissionen haben auch Beratungsgespräche und Kolloquien zu einer ausreichenden Qualität der im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ausgeführten radiologischen Leistungen zu führen, wenn die Ärztliche Stelle „Qualitätssicherung Radiologie“ Qualitätsmängel festgestellt hat (§§ 5 u. 6).

§ 4

Einberufung der Sitzungen, Abstimmung und Beschlussfähigkeit, Niederschrift

- 1) Die Sitzungen der Radiologiekommissionen werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. An den Sitzungen nimmt ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle „Qualitätssicherung“ teil.
- 2) Die Radiologiekommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Über die Sitzungen der Radiologiekommissionen wird ein Protokoll erstellt. Dieses muss Zeit, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie eine Stellungnahme zu den erörterten Fällen enthalten. Das Protokoll ist nach Genehmigung vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der Regel innerhalb von drei Wochen fertig zu stellen.
- 4) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann die Abstimmung, sofern der Sachverhalt es gestattet, im schriftlichen Umfrageverfahren durchgeführt werden.

§ 5

Verfahren

- 1) Der Antragsteller hat den Radiologiekommissionen zu ermöglichen, sich im Rahmen ihres Auftrages

durch Besichtigung der Röntgeneinrichtungen und durch Einsichtnahme in die Unterlagen des Antragstellers zu unterrichten. Bei der Besichtigung müssen mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Radiologiekommission, das nach Möglichkeit dem gleichen oder einem verwandten Gebiet der Praxisinhaber angehört, anwesend sein. Der Termin der Besichtigung ist dem Arzt mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Eine kürzere Frist kann im gegenseitigen Einverständnis festgelegt werden.

- 2) Ergibt eine Überprüfung, dass radiologische, strahlentherapeutische und/oder nuklearmedizinische Leistungen abgerechnet werden, welche den Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, so soll eine Beratung des Arztes durch die Radiologiekommission erfolgen. Führt die Beratung des Arztes durch die Radiologiekommission nicht zur Behebung der Mängel, so können folgende Maßnahmen veranlasst werden:
 - Aufforderung zur Beseitigung apparativer Mängel und/oder zur Fortbildung innerhalb einer bestimmten Frist,
 - Berichtigung der abgerechneten Gebührenpositionen wegen Nichterfüllung des Leistungsinhaltes,
 - Durchführung eines Kolloquiums,
 - Einschränkung oder Widerruf der Genehmigung zur Durchführung radiologischer, strahlentherapeutischer und/oder nuklearmedizinischer Leistungen.

§ 6

Durchführung von Qualitätsprüfungen im Einzelfall gem. § 136 Abs. 1 Satz 2 SGB V

- 1) Der Umfang der Qualitätsprüfung erstreckt sich auf die gesamte radiologische Diagnostik (außer Mammographie) bei allen über die KV Nordrhein entsprechende Leistungen abrechnenden Vertragsärzte, ermächtigten Ärzte und sonstige an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen. Dieser Kreis von Leistungserbringern wird im folgenden unter dem Begriff Arzt subsumiert. Die Qualitätsprüfung erfolgt anhand der beim Arzt angeforderten Unterlagen und erstreckt sich inhaltlich auf die technische und diagnostische Bildqualität sowie die zugrunde liegende medizinische Fragestellung sowie die Schlüssigkeit der Befundung.
- 2) Zuständig für die Durchführung der Qualitätsprüfung in der Radiologie ist die Geschäftsstelle „Qualitätssicherung“ bei der KV Nordrhein, Hauptstelle. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sie sich der Ärztlichen Stelle Qualitätssicherung Radiologie bei der Ärztekammer Nordrhein sowie der Qualitätssicherungskommissionen bei den Bezirksstellen.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Die Ärztliche Stelle überprüft die vorgelegten Unterlagen und informiert die Geschäftsstelle „Qualitätssicherung“ der Hauptstelle über die Prüfergebnisse für den Fall, dass Beanstandungen festgestellt werden. Diese Prüfergebnisse werden durch die Geschäftsstelle „Qualitätssicherung“ dem Vorstand der KV Nordrhein vorgelegt, dieser entscheidet abschließend über die zu treffenden Maßnahmen:

- Durchführung eines Beratungsgesprächs mit der Radiologiekommission der Bezirksstelle.
 - Durchführung eines Kolloquiums bei der Radiologiekommission der Bezirksstelle über fachliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen, die zur Erstellung und Befundung von qualitativen beanstandungsfreien Röntgenaufnahmen notwendig sind.
 - Anforderung von Unterlagen durch die Radiologiekommission der Bezirksstelle zur Qualitätsprüfung, wie Patientenaufnahmen aus dem aktuellen Abrechnungsquartal sowie die entsprechenden Dokumentationen (Befundberichte /rechtfertigende Indikation) von 10 Patienten, die aus der Abrechnung zu individualisieren sind.
 - Berichtigung der abgerechneten Gebührenpositionen wegen Nichterfüllung des Leistungsinhaltes.
 - Widerruf der Genehmigung ggf. unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Durchführung und Abrechnung von radiologischen Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung.
- 3) Wenn die Kenntnisse des Arztes im Kolloquium als nicht ausreichend bewertet werden, oder er trotz zweimaliger Aufforderung an dem Kolloquium nicht teilnimmt, ist die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von radiologischen Leistungen mit sofortiger Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Ein Antrag auf Wiedererteilung der Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von radiologischen Leistungen ist frühestens sechs Monate nach dem Widerruf der Genehmigung zulässig. Die Wiedererteilung der Genehmigung setzt in diesem Fall voraus, dass der Arzt im Rahmen eines Kolloquiums seine Befähigung zur Erstellung und Befundung von qualitativ beanstandungsfreien Röntgenaufnahmen nachweist.

Hat ein Arzt angeforderte Unterlagen, trotz einer erfolglos gesetzten Nachfrist, nicht vollständig vorgelegt, ist die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von radiologischen Leistungen ebenfalls mit sofortiger Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Durchführungsbestimmungen treten zum 01.01.04 nach ihrer Veröffentlichung im *Rheinischen Ärzteblatt* in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen vom 01.06.1980 außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2003

*Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts
gez. Frau Dr. Friedländer
Vorsitzende der Vertreterversammlung*

*gez. Herr Dr. Hansen
Vorsitzender des Vorstandes*

Vertrag

zwischen

**dem Land
Nordrhein-Westfalen
– vertreten durch das
Innenministerium –**

und

**der Kassenärztlichen
Vereinigung Nordrhein,
der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
– vertreten durch ihre Vorstände –**

gültig ab 01.10.2003

über die ambulante vertragsärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der freien Heilfürsorge

Anmerkung:

Im Interesse der Lesbarkeit und damit der Verständlichkeit wird nur eine Sprachform verwendet. Darüber soll das gesetzliche Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Rechtssprache (§ 4 LGG) jedoch nicht vernachlässigt werden. Folglich wird in diesem Vertrag durchgängig nur die männliche Sprachform genutzt. Somit erfasst die eine Sprachform die jeweils andere mit.